



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 19.05.2026

Markt
Windorf
Marktplatz 23
94575 Windorf

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
E-mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-59016

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus Gemeindeverbindungsstraße Kaltenbrunn und Abwasser aus Kleinkläranlage Königsdorfer (Kaltenbrunn 4 und 5) in einen namenlosen Graben durch den Markt Windorf

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Windorf, Marktplatz 23, 94575 Windorf - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines namenlosen Grabens, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Kaltenbrunn des Marktes Windorf sowie des behandelten Abwassers aus der Kleinkläranlage Königsdorfer (Kaltenbrunn 4 und 5).



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne vom 26.08.2021 mit Ergänzungen vom 14.03.2025, gefertigt vom Ing.-Büro Schönbuchner GmbH, Vogelweiderstraße 29, 94474 Vilshofen a. d. Donau nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	26.08.2021
Hydraulische Berechnungen	Anlage 2	26.08.2021
Zusammenstellung der Einleitungen	Anlage 3	26.08.2021
Hydraulischer Lageplan mit Einzugsflächen, 1:1.000	Anlage 4, Plan 01.1	26.08.2021
Lageplan AW, 1:1.000	Anlage 4, Plan 01.2	14.03.2025
Hydraulischer Lageplan mit Darstellung der Fließwege des Niederschlagswassers, 1:1.000	Anlage 4, Plan 03.1	26.08.2021
Lageplan Kleinkläranlage mit $V = 11,88 \text{ m}^3$ Nutzvolumen, 1:200	Anlage 4, Plan 04.1	14.03.2025
Unterlagen zur KKA - Leistungserklärung Hersteller, Bescheinigung PSW und Bescheid WA 8580 *)	Anlage 5	

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.03.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 19.05.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlage
- Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
EL01 Kaltenbrunn	Rathmannsdorf	1691	Namenloser Graben

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle ($A_u = 0,77 \text{ ha}$)
- Kleinkläranlage für Anwesen Kaltenbrunn 4 und 5 (Typenbezeichnung Klärofix, Ablaufklasse N für 20 EW, Fa. Utp Umwelttechnik GmbH)
- 1 Einleitungsbauwerk

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,77 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)
EL01 Kaltenbrunn	0,77	299

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. Regenereignissen möglich.

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser/Niederschlagswasserbehandlung

1.3.2.2 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.3 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.2.4 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.3 Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlage

1.3.3.1 Die Kleinkläranlagen müssen mindestens der **Ablaufklasse N** entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch entsprechende Bemessung / Konstruktion bzw. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage nachzuweisen.

1.3.3.2 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Reinigungswirkung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage ist Folgendes erforderlich:

- Die Anlage ist fachkundig nach den Vorgaben des Herstellers in der Einbauanleitung einzubauen. Die Anlage ist unter Beachtung der nachstehenden Festlegungen und der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers ordnungsgemäß zu betreiben. Kontroll- und Wartungsarbeiten, die der Betreiber nicht selbst ordnungsgemäß durchführt, sind an einen fachkundigen Dritten zu übertragen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die Wartungsberichte sind zu dokumentieren bzw. aufzubewahren (Betriebsbuch). Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- Es sind mindestens die in der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. in der Leistungserklärung des Herstellers festgelegten Betriebs- und Wartungsvorgaben für die Anlage zu beachten. Die darin genannten Arbeiten, Kontrollen und Messungen sind in der geforderten Häufigkeit durchzuführen. Die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers/Planers wird Bestandteil des Gutachtens und ist zu beachten.

- Im Rahmen der **Wartung** ist über Schlammspiegelmessungen die Füllung des Schlamm-speichers festzustellen. Grundsätzlich sind die Angaben zur Schlamm-entnahme aus der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. aus dem Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung maßgeblich, wobei die Art des Reinigungsverfahrens, die Art und Größe der Vorbehandlung bzw. des Schlammspeichers bestimmt.
- Der Betreiber hat ein Betriebsbuch zu führen, welches mindestens folgende Unterlagen enthält:
 - Deckblatt mit Angaben zum Grundstück, Betreiber, Ansprechpartner
 - Planunterlagen
 - Unterlagen zur KKA: Anlagenbeschreibung, abZ oder Leistungserklärung oder zusätzliche Nachweise, Einbau- sowie Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers
 - Wasserrechtsantrag inkl. PSW-Gutachten
 - Erlaubnisbescheid
 - PSW-Bauabnahmeprotokoll
 - bei Nachrüstätzen die Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma
 - Protokoll des Betriebs (Eigenkontrollen)
 - Wartungsprotokolle
 - jährlicher Trinkwasserverbrauch
 - Schlamm entsorgungsnachweise
 - PSW-Bescheinigungen
 - Schriftwechsel mit den Genehmigungsbehörden
- Die bei der Wartung durchgeführten erforderlichen Arbeiten und Feststellungen müssen nachvollziehbar in einem Wartungsprotokoll dokumentiert werden.

1.3.3.3 Bevor eine Kleinkläranlage in Betrieb genommen wird, muss diese von einem privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (PSW) abgenommen werden. Dies dient der Bestätigung, dass die Abwasseranlage gemäß den Vorgaben des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 61, Abs. 1 BayWG) ordnungsgemäß errichtet wurde. Zudem ist ein Nachweis über die Dichtheit im betriebsbereiten Zustand erforderlich. Das Protokoll der Bauabnahme liegt der Kreisverwaltungsbehörde vor.

1.3.3.4 Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlage muss gemäß Art. 60 BayWG regelmäßig durch einen PSW bescheinigt werden. Das Original der Bescheinigung ist direkt von dem PSW an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. Kopien der Bescheinigung erhalten der Betreiber der Kleinkläranlage sowie, bei indirekten Einleitern, auch der Betreiber der Abwasseranlage (Gemeinde).

1.3.3.5 Die Indirekteinleiter sind durch Vertrag mit dem Unternehmensträger zu verpflichten, die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis einzuhalten.

1.3.3.6 Das gereinigte Abwasser aus der Kleinkläranlage ist über eine dichte Rohrleitung in den namenlosen Wiesengraben einzuleiten (Flur-Nr. 1691 Gem. Rathsmannsdorf).

1.3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem

Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Kläranlagen (BAN-AA/KA) und Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. BESCHEIDSWIDERRUF

Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 28.04.2009, Az.: WA 8580, für die Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage aus den Anwesen Kaltenbrunn 4 und 5 wird widerrufen.

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt der Markt Windorf als Antragsteller

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 1296,00 € (i. W.: eintausendzweihundertsechundneunzig) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Gemeinde Windorf, Marktplatz 23, 94575 Windorf - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 31.08.2021 die Erteilung einer der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Kaltenbrunn sowie von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Anwesen Kaltenbrunn 4 und 5) in einen namenlosen Graben, Gewässer III. Ordnung beantragt.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Einleiten von auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers) und von behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers) und von behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Rathsmannsdorf Fl.-Nr. 1691 in einen namenlosen Graben. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 814680; Nordwert: 5398786.

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 28.04.2009, Az. 53.2 WA 8580 wurde Herrn Ludwig Königsdorfer eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung eines Wiesengrabens durch Einleiten von behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage aus den Anwesen auf Fl.-Nr. 1683/7, 1683/2 und 1683/5, Gemarkung Rathsmannsdorf, erteilt.

Bei der geplanten Anlage handelt sich um eine Kleinkläranlage. Das behandelnde Abwasser wird im Trennverfahren erfasst. Es soll ausschließlich häusliches Schmutzwasser oder mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbares gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser von bis zu 8 m³ Schmutzwasseranfall am Tag und von bis zu 50 Einwohnerwerten (EW) behandelt werden.

Anlagenstandort: Kaltenbrunn 4 und 5

Gemeinde: Windorf

Gemarkung: Rathsmannsdorf

Flurstücknummer: 1683/2, 1683/5, 1683/7

Nach den Angaben der Planung zur Wohnfläche und zur Nutzung der angeschlossenen Gebäude sind der Kleinkläranlage folgende Bemessungswerte (vgl. DIN 4261-1 bzw. DWA-A 221) zugrunde zu legen:

Einwohnerzahl:	8 EZ
Einwohnergleichwerte:	12 EGW
Einwohnerwerte:	20 EW

- Die Benutzung liegt außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes
- Das Grundstück wird nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen
- Das Vorhaben liegt in keinem bezeichneten Gebiet
- Die bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden nicht erfüllt.

Vorbehandlung:

Das Schmutzwasser soll entsprechend der Planung in einer Vorklärung / einem Schlamm-speicher gem. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) mit 11,80 m³ Nutzvolu-men mechanisch vorbehandelt werden.

Biologische Reinigungsstufe:

Als biologische Behandlungsstufe ist eine SBR-Anlage (Aufstaubetrieb) vorgesehen.

Name des Herstellers: Fa. Utp Umwelttechnik GmbH

Typenbezeichnung: Klärofix, Ablaufklasse N

Es handelt sich um eine Anlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) Nr. Z-55.3-127 vom 22.02.2009 sowie einer geprüften freiwilligen Herstellererklärung. Nr. KF901134 vom 16.06.2025.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung

Im Ortsteil Kaltenbrunn der Gemeinde Windorf wird anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße über vorhandene Regenwasserkanäle ohne Zwischenschaltung von Regenwasserbehandlungs- oder rückhalteanlagen über 1 Einleitungsstelle in einen namenlosen Graben eingeleitet. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von 4,60 ha.

Die Einleitung wurde bisher nicht wasserrechtlich behandelt.

Das behandelte Abwasser aus der Kleinkläranlage Königsdorfer (Kaltenbrunn 4 und 5) wird ebenfalls über die v. g. Einleitungsstelle in den namenlosen Graben eingeleitet.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	EL01 Kaltenbrunn
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Weschlbach - Gaißa- Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,10
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	1,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	0,08

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung mündet in den Oberflächenwasserkörper gemäß 1_F507 (Große Ohe (zur Gaißa) und Nebengewässer der Gaißa) Artikel 2 Nr. 10 WRRL.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	A_E in ha	Ψ_m	$A_{u,i}$ in ha
Grünflächen (G-01)	3,90	0,10	0,39
Mischflächen (M-01)	0,57	0,45	0,26
Verkehrsflächen (V-01)	0,13	0,90	0,12
Gesamtflächen:	4,60		0,77

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne vom 26.08.2021 mit Ergänzungen vom 14.03.2025, gefertigt vom Ing.-Büro Schönbuchner GmbH, Vogelweiderstraße 29, 94474 Vilshofen a. d. Donau, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	26.08.2021
Hydraulische Berechnungen	Anlage 2	26.08.2021
Zusammenstellung der Einleitungen	Anlage 3	26.08.2021
Hydraulischer Lageplan mit Einzugsflächen, 1:1.000	Anlage 4, Plan 01.1	26.08.2021
Lageplan AW, 1:1.000	Anlage 4, Plan 01.2	14.03.2025
Hydraulischer Lageplan mit Darstellung der Fließwege des Niederschlagswassers, 1:1.000	Anlage 4, Plan 03.1	26.08.2021
Lageplan Kleinkläranlage mit V = 11,88 m ³ Nutzvolumen, 1:200	Anlage 4, Plan 04.1	14.03.2025
Unterlagen zur KKA - Leistungserklärung Hersteller, Bescheinigung PSW und Bescheid WA 8580 *)	Anlage 5	

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Windorf in der Zeit vom 23.12.2025 bis 22.01.2026 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsunterlagen waren zudem auf der Internetseite des Landkreises Passau zugänglich.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 05.02.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 31.03.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-159-9879/2026

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG))

1.3 Anforderungen an die Abwassereinleitung

1.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem

weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Anforderungen an die Kleinkläranlageneinleitung

Für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen gelten die Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren und/oder zusätzlichen Anforderungen zu stellen sind.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen und behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in einen namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Einleitung von Niederschlagswasser

1.4.1.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Einleitung ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie keine Flächen der Belastungskategorie II und III beinhaltet.

1.4.1.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Der max. Einleitungsabfluss beruht auf einer hydraulischen Berechnung im Zeitbeiwertverfahren mit der Software ZWBEV der Firma ITWH. Gemäß Zeitbeiwertverfahren errechnet sich ein maximaler Abfluss von 299 l/s.

Der namenlose Graben zum Weschlbach kann „kleiner Flachlandbach“ eingestuft werden. Die nach DWA-A 153 Tabelle 3 zulässige Regenabflussspende als auch Maximalabfluss nach Nr. 6.3.2. werden nicht eingehalten.

Anmerkung:

Da es sich beim Einzugsgebiet zum Großteil um unbefestigtes Außengebiet (G-01, $A_u = 0,39$ ha) handelt, werden sich die Abflussspitzen des Abflusses aus dem bebauten Bereich und dem Außengebiet nicht überlagern.

Für die befestigten Einzugsgebiete (M-01 und V 01) beträgt der rechnerische Abfluss beim Bemessungsregen $r_{15, n=0,5} = 119,4$ l/s*ha rd. **45 l/s** ($A_u = 0,26$ ha + $0,12$ ha = $0,38$ ha x $119,4$ l/s*ha).

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 191192 entnommen. Es wurde ein Bemessungsregen mit einer Abflussspende von $119,4$ l/s*ha, einer Dauer von 15 Minuten und einer Häufigkeit von einmal in 2 Jahren gewählt.

Negative Auswirkungen durch die bestehende Einleitung des Niederschlagswassers sind an der Einleitungsstelle nicht erkennbar. Auch entwässert das in den Antragsunterlagen berücksichtigte Außeneinzugsgebiet (überwiegend Ackerflächen) nur zum Teil in den vorhandenen Straßengraben.

Auf die Errichtung von Regenrückhaltemaßnahmen kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da durch die bestehende Benutzung keinerlei Beeinträchtigungen an der Einleitungsstelle ersichtlich sind.

1.4.2 Einleiten von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen

Wegen der ungünstigen wasserwirtschaftlichen örtlichen Verhältnisse sind weitergehende/zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Als Anforderung an die Abwasserbeseitigung werden deshalb für diese Einleitung festgelegt:

Ablauf- bzw. Reinigungsstufe N

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen nach § 57 WHG, Absatz 1, Nr. 1. i. v. m. Absatz 2 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG ist nachgewiesen durch

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ).
- die Leistungserklärung.
- Unterlagen zur Einstufung der Anlage in eine Ablaufklasse bei zusätzlichen Anforderungen.
- eine geprüfte freiwillige Herstellererklärung (gfH).

Die Kleinkläranlage ist entsprechend den geprüften und ggf. durch Roteintragungen ergänzenden/geänderten Antragsunterlagen zu errichten.

Das Schmutzwasser aus der Fleisch- und Wurstverarbeitung wird in einer Abscheideranlage für organische Fette und Öle mit einer Nenngröße (NG) 2 vorgereinigt.

Das gereinigte Abwasser aus der Kleinkläranlage ist über eine dichte Rohrleitung in den namenlosen Wiesengraben einzuleiten (Flur-Nr. 1691 Gem. Rathsmannsdorf).

Privatrechtliche Belange, z. B. bzgl. der Benutzung fremder Grundstücke, wurden nicht geprüft.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

-

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

-

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.205 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

-

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt dem Markt Windorf (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

2.8 Bescheidswiderruf

Der Bescheid WA 8580 vom 28.04.2009 für die Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage aus den Anwesen Kaltenbrunn 4 und 5 wird mit der Erteilung der beantragten Erlaubnis gegenstandslos und konnte deshalb widerrufen werden.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da der Markt Windorf als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

- a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf
- zum Gutachten vom 31.03.2026, Az.: 4.3-
4536.1-PA-159-9879/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme
- b) -
- c) -
- d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e
- (Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)